

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 157/11):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.10.2011

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüll- und Altholzentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)
- § 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 23 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis, Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebührenerhebung
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

S A T Z U N G über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2008/09 (GVBl. Nr. 13 vom 28.12.2007, S. 267);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. I. Nr. 43 vom 17.08.2010 S. 1163);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. I. Nr. 43 vom 17.08.2010 S.1163);
- der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504);
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504);
- der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504);
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99,134);
- der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (ThürGVBl. 33 S. 706)

erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.

- (3) Inerte Abfälle, die der IIm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 24 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.
- (4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.
- (5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des IIm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 24 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und derer Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen.
Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hier-
zu stehen Abfallberater zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrich-
tungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen
und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrich-
tungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die
Verwertung von Abfall gefördert wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des
KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will
oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die
nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer
Verwertung im Sinne des Anhanges II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A des
KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren
Zweckbestimmung aufgibt.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des
KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwer-
tung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls
entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforde-
rungen nach §§ 4 und 5 des KrW-/AbfG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu
halten und zu behandeln.
- (4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungs-
gemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang
mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie er-
folgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen
und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten
sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

- (5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
- (6) Der in Absatz 3 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die zu erwartenden Emissionen,
 2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie u n d
 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.
- (7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.
- (8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 KrW-/AbfG und § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.
- (11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.
- (12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.
- (13) Als fachgerechte vollständige Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf dem eigenen Grundstück und der Einsatz des gewonnenen Kompostes.
- (14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.
- (15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 24 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee.
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
 3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen
 - c) Versuchstiere
 - d) Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
 4. Altfahrzeuge und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe), sofern es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt.
 5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen.
 6. Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle).
 7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
 8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.
 9. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden.
- Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.
- (2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen der obersten Abfallbehörde i. S. v. § 5 Abs. 2 ThürAbfG) zu beachten.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
 2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.

3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und –schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Altholz, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt.
- (5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem Ilm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 25 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 24 dieser Satzung) im Ilm-Kreis überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.
- (4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holsystem kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die anschlussberechtigten Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 13 Abs. 1

KrW-/AbfG nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend. Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit durch den Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.
- (4) Die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) ermöglicht entsprechend § 2 Abs. 1 – 3 und § 3 dieser Satzung die ordnungsgemäße Beseitigung pflanzlicher Abfälle am Anfallort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen. Für pflanzliche Abfälle zur Beseitigung besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang demgemäß nur, soweit durch den Abfallbesitzer keine ordnungsgemäße Beseitigung in dieser Weise erfolgt.
Die Ausnahme zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennung gemäß § 2 Abs. 4 Pflanz-AbfV wird nicht ermöglicht.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.
- (3) Auf entsprechenden Antrag kann der Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis glaubhaft gemacht wird, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt.
- (4) Der Antrag nach Abs. 1, 2 und 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem IIm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.
Dazu zählen:
 - Wechsel der Grundstückseigentümer
 - Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
 - wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
 - das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung bei der Gebührenveranlagung.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und der Beförderung

- (1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:
 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) o d e r
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) o d e r

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 25 dieser Satzung).
- (2) Der Landkreis regelt die Erfassung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 23 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten bereitstellen.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst
 - c) Schrott.
 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushalts- großgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass im IIm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.
- (2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und Übergabestellen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bekannt gegeben.

- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 14 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor oder an dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
 2. Sperrmüll, Altholz
 3. Restabfall
 4. Bioabfälle
 5. folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde.
- (3) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen in den auf Antrag bereitgestellten Behältern für Papier sowie gebündelt und Verpackungsabfälle entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastesäcken oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP).
- (2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
- (3) Zur Abholung von Sperrmüll und Altholz sowie Haushaltsgroßgeräten (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde) über die Kartenabholssysteme, werden den Überlassungspflichtigen weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gegeben.

§ 16 Restabfallentsorgung

- (1) Restabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 14 Abs. 2 Nr.1, 2, und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.
- (2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:
 1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
 2. 80 l Kunststoff - MGB
 3. 120 l Kunststoff - MGB

4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 m³ ASC (Absetzcontainer)
7. 5 m³ ASC
8. 7 m³ ASC
9. 2,5 m³ Umleerbehälter
10. 5 m³ Umleerbehälter
11. 5 – 10 m³ Pressmüllcontainer.

Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

- (3) Werden durch den IIm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.
- (4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.
- (5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.
- (6) Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.
- (7) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 22 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Die Anträge auf Abfallbehälter sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis zu übergeben.

§ 17

Sperrmüll- und Altholzentsorgung

- (1) Die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zeitgleich vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.
- (2) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:
 1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
 2. Sonderabfälle, die gesondert gesammelt werden
 3. Bioabfälle
 4. feuergefährliche Stoffe
 5. Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte, Kühlgeräte
 6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung
 7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll und Altholz können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

§ 18

Bioabfallentsorgung

- (1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 660 l Kunststoff - MGB.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nussschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
- Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentöpfe
- Haare, Federn
- Holzwohle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 22 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen dient auch der Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung. Gebührenerlässe für fachgerechte Eigenkompostierung entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung werden durch die Bereitstellung der Biotonne nicht berührt.

(5) Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19

Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der Ilm-Kreis kann weitere Annahmestellen für Grünabfälle einrichten.

(4) Eine Einweisung durch den Landkreis ist nicht erforderlich. § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 20

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

- (1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- (2) Die in privaten Haushaltungen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen den mobilen Sammelstellen des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg zugeführt werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen und der Annahmezeiten im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelstellen angenommen werden, gemäß § 27 dieser Satzung öffentlich bekannt.
- (3) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Gewicht von 30 kg bzw. das Gesamtvolumen von 30 Litern nicht überschreiten dürfen.
- (4) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen.
Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach Voranmeldung.
- (5) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei den Apotheken und Batterien, Altöl oder andere Abfälle bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21

Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben.
Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde ist zusätzlich die Abholung im Holsystem über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.
- (2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikaltgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- (4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.
- (5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.
- (2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen unter Beachtung des § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.
Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen für Abfallbehältnisse, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.
Das Behältervolumen ist weiterhin so zu bemessen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus).
- (3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen und Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.
- (4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall und die Abfälle zur Verwertung sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr bzw. am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Die zugelassenen Behältnisse sind, soweit erforderlich, mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Kontrollmarkensystem des Landkreises deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- (7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Altholz gelten Satz 1, 3, 4, 5 und 6 des Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.
- (9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.
- (10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 22 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.
- (11) Abfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr im Holsystem nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung nicht entsprochen wird. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.
- (12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bevollmächtigten zu nennen. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.
- (13) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 23

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

- (1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholsystem).
- (3) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Veränderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Es erfolgt eine alternierende Rest- und Bioabfallerrfassung (14-tägiger Rhythmus).
- (5) Eine Verkürzung der Abfuhrfolge für Biotonnen abweichend vom Abs. 4 erfolgt insbesondere, wenn es aufgrund der Witterungssituation, von Geruchsemissionen oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.
- (6) Die Entsorgung von Abfällen nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder dessen Beauftragten. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

- (1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:
 - die Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98704 Wolfsberg, OT Bücheloh und
 - die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen.
- (2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichttershausen - OT Rehestädt.
- (3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im Ilm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:
 - Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
 - Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
 - Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
 - Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 25 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Alle Bürger des Landkreises sind berechtigt, Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 dieser Satzung anzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den Ilm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.
- (4) An den Wertstoffhöfen nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem Ilm-Kreis angeliefert werden. Der Ilm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der

Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im Ilm-Kreis zu verlangen.

§ 26

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

- (1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.
- (2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.
- (3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.
- (4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachung

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Ilm-Kreises, weiterhin erfolgen Informationen in der Tagespresse.
- (2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ist den Grundstückseigentümern weiterhin jährlich in geeigneter Weise eine Informationsbroschüre mit den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 29 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
 2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 Abs. 3 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
 3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
 4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).

5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) oder Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
 8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
 9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 3 dieser Satzung).
 10. im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
 11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
 12. Abfälle zur Sperrmüll- und Altholzentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
 13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
 14. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
 15. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 22 Abs. 3 dieser Satzung).
 16. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 22 Abs. 4 dieser Satzung).
 17. Behälter nicht, nicht deutlich oder fälschlicherweise mit dem jeweils vorgesehenen gültigen Kontrollaufkleber kennzeichnet oder das Kontrollmarkensystem des Landkreises missbraucht (§ 22 Abs. 6 dieser Satzung).
 18. Sperrmüll oder Altholz so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 22 Abs. 7 dieser Satzung).
 19. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsbezeichnung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 22 Abs. 8 dieser Satzung).
 20. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 22 Abs. 13 dieser Satzung).
 21. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 25 Abs. 3 dieser Satzung).
 22. den Benutzerordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen zuwiderhandelt, insbesondere indem er sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unbefugt oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung).
 23. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 25 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.

- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben davon unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 11/09 vom 13. Juli 2009, außer Kraft.

Arnstadt, den 07.10.2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.